

Informationen zum Ersten Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen
(1. DRModG)

Der Hessische Landtag hat das „**Erste Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen**“ (**1. DRModG**) am 18. November 2010 verabschiedet. Es wurde am 2. Dezember 2010 (**GVBl. I S. 410**) verkündet und tritt **am 1. Januar 2011 in Kraft**.

Hessen hat damit nach dem Hessischen Beamtenrechtsanpassungsgesetz, das zum 1. April 2009 in Kraft getreten ist, seinen zweiten gesetzgeberischen Schritt in Sachen Dienstrechtsreform getan. Folgend wird das „Zweite Dienstrechtsmodernisierungsgesetz“.

Mit dem 1. DRModG wurden die **besonders eilbedürftigen Empfehlungen der Mediatorengruppe** aufgegriffen. Das Gesetz wurde durch die Fraktionen der CDU und FDP im Mai 2010 in den Hessischen Landtag eingebracht. Infolge der Anhörung im Innenausschuss im August 2010 kam es zu Änderungsanträgen der SPD, von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und auch von den Regierungsfractionen. Diese wurden im Innenausschuss am 4. bzw. 10. November 2010 erörtert. Das Gesetz wurde am 18. November 2010 vom Hessischen Landtag in dritter Lesung verabschiedet.

Das 1. DRModG hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Die Vorschriften des Gendiagnostikgesetzes über gentechnische Untersuchungen und Analysen im Arbeitsleben werden wirkungsgleich auf den Beamtenbereich übertragen. Dies bedeutet, dass eine Regelung in das HBG aufgenommen wurde, die Beamtinnen und Beamte davor schützt, dass sie betreffende genetische Untersuchungen und Analysen vorgenommen werden bzw. dass entsprechende Ergebnisse von Dienststellen-seite entgegengenommen oder verwendet werden.
- Kernstück des Gesetzes sind die Regelungen zur **Anhebung der Altersgrenzen**. Die Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand werden entsprechend dem Rentenrecht schrittweise vom 65. auf das **67. Lebensjahr** und die **besonderen Altersgrenzen** vom 60. auf das **62. Lebensjahr** angehoben. Der Geburtsjahrgang 1964 ist der erste, der vollständig von der Anhebung der Altersgrenze betroffen ist. Langjährige **besonders belastende Dienste** (insbesondere der Schicht- und Wechselschichtdienst) werden bei den besonderen Altersgrenzen ab dem zehnten Jahr in Fünfjahresschritten **altersgrenzenabsenkend berücksichtigt**. Die Altersgrenze für **Lehrkräfte** an öffentlichen Schulen wird ab dem Jahr 2029 auch mit dem Ende des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird, erreicht.

Die **Allgemeine Antragsaltersgrenze** wird vom 63. auf das **62. Lebensjahr gesenkt**. Die Antragsaltersgrenze der **Schwerbehinderten bleibt beim 60 Lebensjahr**. Pro Jahr vorzeitigem Ruhestand fällt ein **Versorgungsabschlag in Höhe von 3,6 v.H.** an. Die Versorgungsabschläge werden **bei den schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten auf 10,8 v.H. gedeckelt**. Bei den besonderen Altersgrenzen wird der Antragsruhestand mit 60 neu eingeführt.

Bei 45 Beschäftigungsjahren (hierzu zählen insbesondere Beamtendienstzeiten, Kindererziehungszeiten, Wehr- und Ersatzdienst sowie Pflichtversicherungszeiten) kann bereits mit der Vollendung des 65. Lebensjahrs abschlagsfrei in Ruhestand gegangen werden.

Nach 40 Beschäftigungsjahren kann bei Dienstunfähigkeit mit Vollendung des 63. Lebensjahres abschlagsfrei in Ruhestand gegangen werden.

Darüber hinaus kann zukünftig, wenn das Einvernehmen der Dienststelle besteht, **freiwillig bis zum 70. Lebensjahr gearbeitet werden**; bei den besonderen Altersgrenzen bis zum 64. Lebensjahr.

- Die **Hinzuverdienstmöglichkeiten** für **Ruhestandsbeamtinnen und -beamte** werden **erweitert**.
- Die **Altersteilzeit** wird entsprechend dem Vorschlag der Mediatorengruppe und dem Beschlussantrag der Regierungsfractionen im Landtag Drs. 18/924 **nicht wieder aufgenommen**.
- Das Gesetz honoriert darüber hinaus die leistungsbereiten Beamtinnen und Beamten. Die **vertretungsweise Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes** soll nunmehr **bereits nach sechs Monaten** und nicht erst nach 18 Monaten **finanziell berücksichtigt** werden.
- Das bisher fortgeltende Beamtenversorgungsgesetz des Bundes wird in Hessisches Landesrecht überführt. Für Anfang 2011 ist eine Neubekanntmachung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes (HBeamtVG) vorgesehen. Soweit landesrechtliche Regelungen auf das bisherige Recht verweisen, sind diese Verweisungen künftig auf das HBeamtVG zu beziehen. Sie können zu einem späteren Zeitpunkt, etwa im Rahmen des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes, angepasst werden.
- Es wird **Rechtsanspruch auf Versorgungsauskunft** eingeführt, nach dem sich Beamtinnen und Beamten über die zu erwartenden Versorgungsleistungen erkundigen können.
- Weiter ist eine Störfallregelung zum Lebensarbeitszeitkonto enthalten. Gemeinsam mit dem dbb Hessen hat die Landesregierung das Lebensarbeitszeitkonto eingeführt. Hierdurch wird die besondere Arbeitszeitbelastung der Beamtinnen und Beamten ein Stück weit - im Ergebnis um eine Stunde wöchentlich - honoriert und ausgeglichen. Falls das angesparte Zeitguthaben infolge Krankheit oder Dienstunfähigkeit nicht mehr vor dem

Ruhestand in Anspruch genommen werden kann, besteht nunmehr die Möglichkeit einer Ausgleichszahlung.

- Die **Beträge der Dienstjubiläumszuwendungen**, mit denen ein langjähriger Einsatz im öffentlichen Dienst und in Ehrenbeamtenverhältnissen honoriert wird, werden **angehoben**. Sie betragen nunmehr bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 350 Euro, bei 40 Jahren 500 Euro und bei 50 Jahren 750 Euro. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte erhalten nun bei einer Tätigkeit von 25 Jahren 310 Euro, bei 40 Jahren 410 Euro und bei 50 Jahren 510 Euro. Ganz neu eingeführt ist für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte die Honorierung einer 60-jährigen Tätigkeit, die mit 610 Euro anerkannt wird.
- Die Hessische Urlaubsverordnung wird unter Beachtung der EuGH-Rechtsprechung derart geändert, dass wegen vorübergehender, **längerer Erkrankung nicht genommener Erholungsurlaub** nicht mehr mit Ablauf des Übertragungszeitraums verfällt, sondern nach Ende der Dienstunfähigkeit dem **Urlaubsanspruch** des aktuellen Urlaubsjahres hinzugefügt (**übertragen**) wird.

Wiesbaden, Dezember 2010